

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁵⁷

Teil II

G 1998

2007

Ausgegeben zu Bonn am 1. Oktober 2007

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
7. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1458
9. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1459
13. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1461
22. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1463
22. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1465
29. 8.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 4. Juli 2006 zur Verlängerung des Abkommens vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen	1467
29. 8.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	1467
30. 8.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ und „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-39-07, DOCPER-AS-27-04)	1468
14. 9.2007	Bekanntmachung der deutsch-französisch-luxemburgischen Ausführungsvereinbarung zum deutsch-französisch-luxemburgischen Übereinkommen vom 1. Oktober 1987 über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet	1471

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. August 2007

Das in Lusaka am 19. Juli 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 19. Juli 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. August 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Gudrun Grosse Wiesmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit 2006**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 1. Dezember 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht der Regierung der Republik Sambia und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwäh-

lenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 29 500 000,- EUR (in Worten: neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben:

- a) „Kofinanzierung des Durchführungsplans zur Dezentralisierung“ bis zu 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro);
- b) „Gemeinschaftliches Programm für makroökonomische Unterstützung“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
- c) „Programm für die Städtische Wasser- und Sanitärversorgung“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
- d) „Wasserversorgung in der Südprovinz“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige

Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfallen, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Republik Sambia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 19. Juli 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Irene Hedwig Hinrichsen

Für die Regierung der Republik Sambia

Ng'andu P. Magande

Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 9. August 2007

Das in Conakry am 20. Juli 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 20. Juli 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. August 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Gudrun Grosse Wiesmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guinea –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guinea beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 637/2006 vom 28. November 2006 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Conakry mit der Zusage der Mittel sowie auf die Antwortnote der Republik Guinea Nr. 1456 vom 20. Dezember 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guinea und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 13 700 000,- EUR (in Worten: dreizehn Millionen siebenhunderttausend Euro) für die Vorhaben

- a) „Ländliche Wasserversorgung Fouta Djallon IV“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);
- b) „Programm Grundbildung Guinea bis zu 8 700 000,- EUR (in Worten: acht Millionen siebenhunderttausend Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guinea zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der

in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Republik Guinea, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guinea stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Guinea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guinea überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Conakry am 20. Juli 2007 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Karl Prinz

Für die Regierung der Republik Guinea
Abdul Kabèlè Camara

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 13. August 2007

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Malaysia	am	28. Juni 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen und des Vorbehalts		
Marokko	am	8. Juni 2007
Zentralafrikanische Republik	am	8. August 2007.

II.

Malaysia hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 29. Mai 2007 die nachstehenden Erklärungen und den Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

Declarations and reservation	Erklärungen und Vorbehalt
<p>„1. The Government of Malaysia understands the phrase ‘preliminary inquiry into the facts’ in Article 6 (1) of the Convention to mean a reference to the criminal investigation by the relevant law enforcement authority before a decision is made whether to institute a prosecution against the alleged offender for the offences under the Convention.</p> <p>2. The Government of Malaysia understands Article 8 (1) of the Convention to include the right of the competent authorities to decide not to submit any particular case for prosecution before the judicial authorities if the alleged offender is dealt with under national security and preventive detention laws.</p> <p>3. (a) Pursuant to Article 16 (2) of the Convention, the Government of Malaysia declares that it does not consider itself bound by article 16 (1) of the Convention; and</p> <p>(b) The Government of Malaysia reserves the right specifically to agree in a particular case to follow the arbitration procedure set forth in Article 16 (1) of the Convention or any other procedure for arbitration.”</p>	<p>„1. Die Regierung von Malaysia versteht den Ausdruck ‚vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts‘ in Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens dahin gehend, dass er sich auf die strafrechtlichen Ermittlungen durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde bezieht, die vor der Entscheidung darüber, ob gegen den Verdächtigen wegen der von dem Übereinkommen erfassten Straftaten ein Strafverfahren eingeleitet wird, durchgeführt werden.</p> <p>2. Die Regierung von Malaysia versteht Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens dahin gehend, dass er das Recht der zuständigen Behörden einschließt zu entscheiden, einen bestimmten Fall nicht den Justizbehörden zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung zu unterbreiten, wenn auf den Verdächtigen die Rechtsvorschriften zur nationalen Sicherheit und zum Präventivgefahren angewendet werden.</p> <p>3. (a) Nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Regierung von Malaysia, dass sie sich durch Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet;</p> <p>(b) die Regierung von Malaysia behält sich das Recht vor, der Durchführung des in Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen oder eines anderen Schiedsverfahrens im Einzelfall ausdrücklich zuzustimmen.“</p>

III.

Italien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. März 2007 folgenden Einspruch gegen die Auslegungserklärung von Iran (BGBl. 2007 II S. 258) notifiziert:

(Übersetzung)

“The interpretative declaration made by Iran would limit the scope of application of the Convention to exclude acts that otherwise constitute the offence of ‘taking of hostages’ under article 2, if they meet the test of ‘legitimate struggle of peoples under colonial domination and foreign occupation in the exercise of their right of self-determination’. The interpretative declaration does not limit the obligations of Iran under the Convention with regard to article 1.

Italy wishes to make clear that it opposes any and all interpretations of the Convention that would limit its scope of application, and does not consider the declaration made by Iran to have any effect on the Convention. Italy thus regards the Convention as entering into force between Italy and Iran without the interpretative declaration made by Iran.”

„Die von Iran abgegebene Auslegungserklärung würde den Geltungsbereich des Übereinkommens so einschränken, dass Handlungen, die eigentlich als Straftat der ‚Geiselnahme‘ nach Artikel 2¹⁾ zu werten wären, hiervon ausgenommen sind, wenn sie das Kriterium des ‚berechtigten Kampfes von Völkern unter kolonialer Vorherrschaft oder ausländischer Besatzung in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung‘ erfüllten. Die Auslegungserklärung beschränkt nicht die Verpflichtungen Irans nach dem Übereinkommen im Hinblick auf dessen Artikel 1.

Italien möchte klarstellen, dass es jegliche Auslegung des Übereinkommens, die dessen Geltungsbereich einschränkt, zurückweist und der Auffassung ist, dass die von Iran abgegebene Erklärung für das Übereinkommen wirkungslos ist. Italien geht folglich davon aus, dass das Übereinkommen zwischen Italien und Iran ohne die von Iran abgegebene Auslegungserklärung in Kraft tritt.“

¹⁾ Anm. d. Übers.: Gemeint ist Artikel 1.

Die Russische Föderation hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Mai 2007 die Rücknahme des von der Sowjetunion angebrachten Vorbehalts (BGBl. 1988 II S. 149) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Januar 2007 (BGBl. II S. 258).

Berlin, den 13. August 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-burundischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. August 2007

Das in Bujumbura am 2. Februar 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 6

am 2. Februar 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Gudrun Grosse Wiesmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Burundi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 29. November 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von

insgesamt 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm zur Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Ex-Kombattanten“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Burundi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und der Regierung der Republik Burundi als Empfängerin der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Für das Vorhaben „Programm zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung“ werden Beträge in Höhe von insgesamt 7 963 253,90 EUR (in Worten: sieben Millionen neunhundertdrei-

undsechzigtausendzweihundertdreißig Euro und neunzig Cent) aus früheren Zusagen der Finanziellen Zusammenarbeit bereitgestellt. Dafür wird

1. aus der im Abkommen vom 9. November 1987 über Finanzielle Zusammenarbeit genannten Gesamtzusage an Finanzierungsbeiträgen in Höhe von bis zu insgesamt 44 000 000,- DM (in Worten: vierundvierzig Millionen Deutsche Mark; entspricht 22 496 842,77 EUR) ein Betrag bis zur Höhe von 1 278 229,72 EUR (in Worten: eine Million zweihundertachtundsiebzigtausendzweihundertneunundzwanzig Euro und zweiundsiebzig Cent);
2. aus der im Abkommen vom 10. Januar 1992 über Finanzielle Zusammenarbeit genannten Gesamtzusage an Finanzierungsbeiträgen in Höhe von bis zu insgesamt 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark; entspricht 25 564 594,06 EUR) ein Betrag bis zur Höhe von 255 645,95 Euro (in Worten: zweihundertfünfundfünzigtausendsechshundertfünfundvierzig Euro und fünfundneunzig Cent);
3. aus der im Abkommen vom 24. Oktober 1994 über Finanzielle Zusammenarbeit genannten Gesamtzusage an Finanzierungsbeiträgen in Höhe von bis zu insgesamt 70 000 000,- DM (in Worten: siebzig Millionen Deutsche Mark; entspricht 35 790 431,68 EUR) ein Betrag bis zur Höhe von 6 429 378,23 EUR (in Worten: sechs Millionen vierhundertneunundzwanzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro und dreiundzwanzig Cent)

umgewidmet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 2. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Thomas Mangartz

Für die Regierung der Republik Burundi

Antoinette Batumubwira

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. August 2007

Das in San Salvador am 21. Dezember 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit „Slumrehabilitierungsprogramm über FUNDASAL“ ist nach seinem Artikel 6

am 19. Juni 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit**

„Slumrehabilitierungsprogramm über FUNDASAL“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 27. bis 29. September 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfän-

gern, von der KfW Bankengruppe (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 3 500 000,- EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Slumrehabilitierungsprogramm über FUNDASAL“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik El Salvador, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient,

die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Republik El Salvador, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags in der Republik El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der

Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Der im Abkommen vom 21. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Basisgesundheitsprogramm in der Region Oriente“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 1 624 368,57 EUR (in Worten: eine Million sechshundertvierundzwanzigtausenddreihundertachtundsechzig Euro und siebenundfünfzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer erwähnte Vorhaben „Slumrehabilitierungsprogramm über FUNDASAL“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Das im Abkommen vom 11. Juni 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Umweltkreditlinie über Banco Multisectorial de Inversiones“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Beitrag von 2 906 507,75 EUR (in Worten: zwei Millionen neunhundertsechtausendfünfhundertsieben Euro und fünfundsiebzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 erwähnte Vorhaben „Slumrehabilitierungsprogramm über FUNDASAL“ verwendet und nunmehr als Finanzierungsbeitrag gewährt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik El Salvador der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu San Salvador am 21. Dezember 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Steinkrüger

Für die Regierung der Republik El Salvador
Francisco Laínez Rivas

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls vom 4. Juli 2006
zur Verlängerung des Abkommens vom 9. April 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Arabischen Emiraten
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen
und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen**

Vom 29. August 2007

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 zu dem Protokoll vom 4. Juli 2006 zur Verlängerung des Abkommens vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (BGBl. 2007 II S. 746) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 2

am 2. August 2007

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. August 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 29. August 2007

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 1969 II S. 1489; 1979 II S. 1334 – ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Albanien am 26. Februar 2005

Malta am 8. Juni 2007

in Kraft getreten.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. November 2006 (BGBl. II S. 1231).

Berlin, den 29. August 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen
„Booz Allen Hamilton, Inc.“ und „Camber Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-39-07, DOCPER-AS-27-04)**

Vom 30. August 2007

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 16. August 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ und „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-39-07, DOCPER-AS-27-04) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttrittsklausel

am 16. August 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. August 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 16. August 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1775 vom 16. August 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-07 mit einer Laufzeit vom 30. März 2007 bis 29. März 2010 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der Umsetzung und Fortführung von Bemühungen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Programms für den Schutz wesentlicher Infrastruktureinrichtungen (CIP) für die US-Luftwaffe, einschließlich Richtlinien, Planung, Umsetzung und Programmunterstützung für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit Schutz und Sicherung wesentlicher Infrastruktureinrichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Force Protection Analyst (Anhang II.3.).

- b) Das Unternehmen Camber Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-27-04 mit einer Laufzeit vom 28. Juni 2007 bis 27. Juni 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist für die Vorbereitung von Joint Mission Essential Task Lists für das Hauptquartier des europäischen Kommandos der US-Streitkräfte (HQ USEUCOM) sowie für die Einbindung der Task Lists in das Defense Readiness Reporting System zuständig. Der Auftragnehmer testet und prüft die Software für das Enhanced Status of Resources and Training System und fungiert als Experte für Einsatzbereitschaft beim HQ USEUCOM gegenüber teilnehmenden Nationen und USEUCOM nachgeordneten Kommandos bei der Identifikation und Lösung komplexer Probleme im Zusammenhang mit der Einsatzbereitschaft. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann jede Partei jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 16. August 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1775 vom 16. August 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 16. August 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung
der deutsch-französisch-luxemburgischen Ausführungsvereinbarung
zum deutsch-französisch-luxemburgischen Übereinkommen vom 1. Oktober 1987
über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet

Vom 14. September 2007

Die in Metz am 20. März 2007 unterzeichnete Ausführungsvereinbarung zum Übereinkommen vom 1. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet (BGBl. 1988 II S. 93) ist nach ihrem Artikel 8

am 20. März 2007

in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. September 2007

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Bernd Törkel

**Ausführungsvereinbarung
zum Übereinkommen vom 1. Oktober 1987
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung der Französischen Republik
und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet**

**Accord d'application
de l'accord du 1^{er} octobre 1987
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne,
le Gouvernement de la République française
et le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
relatif à l'annonce des crues dans le bassin versant de la Moselle**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
die Regierung der Französischen Republik
und
die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne,
le Gouvernement de la République française
et
le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg

haben auf der Grundlage des Übereinkommens vom 1. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet und insbesondere dessen Artikel 8 die folgenden Ausführungsgrundsätze vereinbart:

sont convenus, sur la base de l'accord du 1^{er} octobre 1987 entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, le Gouvernement de la République française et le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg relatif à l'annonce des crues dans le bassin versant de la Moselle et notamment son article 8, des principes d'application suivants:

Artikel 1

(1) Mit vorliegender Ausführungsvereinbarung wird eine eng abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst

- den Datenaustausch zur Hochwasservorhersage,
- die Entwicklung und Anwendung von hydrologischen Modellen und Systemen zur Hochwasservorhersage,
- die Verbesserung und Ausweitung des Informations- und Erfahrungsaustauschs,
- die Durchführung regelmäßiger Alarmübungen der mit der Hochwasservorhersage betrauten Dienststellen,
- die zweisprachige Weiterbildung im Bereich Hochwasservorhersage.

(3) Im Hinblick auf eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen im Hochwasser- und Krisenfall fördern die Vertragsparteien die Kenntnisse der jeweils anderen Sprache in ihren Dienststellen.

(4) Die Zusammenarbeit wird unterstützt durch das Sekretariat der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar (IKSMS). Die IKSMS befassen sich seit dem Jahr 1995 mit den Belangen des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet von Mosel und Saar auf der Grundlage der am 20. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Protokolle zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung sowie zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung einerseits sowie des am 22. März 1990 in Brüssel unterzeichneten ergänzenden Protokolls und des am 13. November 1992 in Maria Laach unterzeichneten Zusatzprotokolls Nr. 2 andererseits.

Article 1^{er}

(1) Le présent accord d'application a pour objet de définir une coopération étroitement concertée entre les Parties contractantes.

(2) La coopération comprend:

- l'échange de données utiles à la prévision des crues,
- le développement et l'application des modèles hydrologiques et des systèmes pour la prévision des crues,
- l'amélioration et l'extension des échanges d'informations et d'expériences,
- la réalisation d'exercices d'alerte réguliers entre les services de prévision des crues,
- la formation bilingue continue dans le domaine de la prévision des crues.

(3) En vue d'une coopération transfrontalière efficace entre les services compétents en situation de crue et de crise, les Parties contractantes promeuvent la connaissance de la langue de l'autre dans leurs services.

(4) La coopération bénéficie du soutien du secrétariat des Commissions internationales pour la protection de la Moselle et de la Sarre (CIPMS). Les CIPMS sont en charge de la problématique de la protection contre les inondations dans le bassin versant de la Moselle et de la Sarre depuis l'année 1995 sur la base d'une part, des protocoles signés le 20 décembre 1961 à Paris entre les Gouvernements de la République fédérale d'Allemagne, de la République française et du Grand-Duché de Luxembourg concernant la constitution d'une Commission internationale pour la protection de la Moselle contre la pollution et entre les Gouvernements de la République fédérale d'Allemagne et de la République française concernant la constitution d'une Commission internationale pour la protection de la Sarre contre la pollution et d'autre part, du protocole complémentaire signé le 22 mars 1990 à Bruxelles et du protocole complémentaire n° 2 signé le 13 novembre 1992 à Maria Laach.

Artikel 2

(1) Der Datenaustausch erfolgt zwischen den in Anlage 1 aufgeführten Dienststellen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren den gegenseitigen Austausch hydrologischer und hydrometeorologischer Daten, die für die Hochwasservorhersage nützlich sein können. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 2 aufgeführt.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Hochwasservorhersagen und allen verfügbaren Informationen über die Stauwehrregulierung. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 3 aufgeführt.

(4) Der Austausch von Daten und Vorhersagen Dritter, die nicht Vertragspartei sind, ist nur dann zulässig, wenn diese der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, hierbei von diesen Dritten gemachte Auflagen einzuhalten.

(5) Die Daten werden auf elektronischem Wege übermittelt. Die praktischen Modalitäten des Austauschs sind in den Anlagen 2 und 3 aufgeführt. Die Daten werden, sobald sie beim Messnetzbetreiber verfügbar sind, ausgetauscht. Die Häufigkeit der Zugriffe auf die in Anlage 2 genannten Messstellen bestimmt somit die Häufigkeit des Datenaustauschs zwischen den Dienststellen. Dieser Austausch erfolgt mindestens einmal täglich, mit Ausnahme des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Falles.

(6) Bei den ausgetauschten Daten handelt es sich um noch ungeprüfte Echtzeitdaten. Eine Gewähr für die Genauigkeit der gelieferten Daten wird von den Vertragsparteien nicht übernommen. Die Vertragsparteien haften jeweils gegenüber den beiden anderen Parteien nicht für entstandene Schäden aus der Verwendung der gelieferten Daten.

(7) Die Dienststelle, die ihre Daten bereitstellt, behält sich alle Rechte des geistigen Eigentums an diesen Daten vor.

(8) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Beschaffung weiterer notwendiger Daten für die Hochwasservorhersage.

Artikel 3

(1) Die ausgetauschten Echtzeitdaten dienen als Eingangsdaten der operativen Modelle zur fortlaufenden Berechnung von Wasserstands- und Abflussvorhersagen. Jede Dienststelle erstellt und verbreitet Hochwasserinformationen und -vorhersagen ausschließlich für ihren Zuständigkeitsbereich, es sei denn, zwei Vertragsparteien einigen sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise.

(2) Zu Studienzwecken werden nur geprüfte Daten verwendet. Die geprüften Daten können bei den in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Dienststellen angefordert werden.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien sind befugt, die ausgetauschten Daten in ihren zentralen Datenbanken zu archivieren.

(2) Die ausgetauschten Daten können zur Information in den Hochwassermeldungen der jeweiligen Dienststellen dargestellt werden. Gegebenenfalls werden diese Meldungen an verschiedene Stellen versendet.

(3) Die ausgetauschten Daten können zum Zwecke der operationellen Wasserwirtschaft an die für die Gewässer zuständigen Ortsbehörden verbreitet werden. Die ausgetauschten Daten dürfen nicht kommerziell genutzt und auch Dritten nicht ohne Zustimmung der Datenproduzenten zur Verfügung gestellt werden.

(4) Jede Verwendung der Daten muss mit einer Quellenangabe versehen sein.

Artikel 5

(1) Um eine kontinuierliche Datenübermittlung zu gewährleisten, werden sich die Dienststellen rechtzeitig über jegliche tech-

Article 2

(1) L'échange de données s'effectue entre les services figurant en annexe 1.

(2) Les Parties contractantes conviennent de l'échange mutuel de données hydrologiques et hydro-météorologiques pouvant être utiles à la prévision de crues. Les détails de l'échange de données figurent en annexe 2.

(3) Les Parties contractantes conviennent de l'échange mutuel de prévisions de crues et de toutes informations disponibles sur la gestion des barrages. Les détails de l'échange de données figurent en annexe 3.

(4) L'échange de données et de prévisions appartenant à des tiers, qui ne sont pas partie contractante, n'est autorisé que si ces derniers ont expressément donné leur accord. Les Parties contractantes s'engagent à respecter les prescriptions faites en la matière par ces tiers.

(5) Les données sont échangées par voie électronique. Les modalités pratiques de l'échange figurent aux annexes 2 et 3. Les données sont échangées dès lors qu'elles sont disponibles auprès du gestionnaire du réseau de mesures. La fréquence d'interrogation des stations de mesure mentionnées à l'annexe 2 détermine par conséquent la fréquence de l'échange de données entre les services. Cet échange s'effectue au minimum une fois par jour, à l'exception du cas mentionné à l'article 5 alinéa 2.

(6) Les données échangées en temps réel ne sont pas encore validées. L'exactitude des données échangées n'est pas garantie. Les Parties contractantes n'assument aucune responsabilité, chacune vis-à-vis des deux autres, pour les dommages résultant de l'utilisation des données fournies.

(7) Le service qui met ses données à disposition se réserve tous les droits de propriété intellectuelle y afférents.

(8) Les Parties contractantes se soutiennent mutuellement pour obtenir les données supplémentaires nécessaires à la prévision des crues.

Article 3

(1) Les données échangées en temps réel servent de données d'entrée aux modèles opérationnels pour le calcul en continu des prévisions des niveaux d'eau et des débits. Chaque service établit et diffuse des informations et des prévisions de crue relevant exclusivement de son domaine de compétence, excepté lorsque deux Parties contractantes s'accordent sur une démarche commune.

(2) Seules des données validées sont utilisées aux fins d'étude. Les données validées peuvent être demandées auprès des services visés à l'article 2 alinéa 1.

Article 4

(1) Les Parties contractantes sont autorisées à stocker les données échangées dans leurs bases de données centrales.

(2) Les données échangées peuvent être reproduites pour information dans les avis d'annonces de crues des différents services. Le cas échéant, ces avis de crues sont envoyés à diverses instances.

(3) Les données échangées peuvent être diffusées aux fins de la gestion opérationnelle de l'eau à l'adresse des autorités locales compétentes en matière d'eau. Les données échangées ne peuvent pas être utilisées à des fins commerciales, ni être mises à la disposition de tiers sans l'accord des producteurs de ces données.

(4) Toute utilisation des données s'accompagne de la mention du producteur de la donnée.

Article 5

(1) Pour assurer la continuité de la transmission des données, les services se communiquent en temps utile toute modification

nische Änderung verständigen, die den Ablauf des Datenaustauschs beeinträchtigen könnte.

(2) Die Dienststellen verpflichten sich, die Funktionsfähigkeit des elektronischen Austauschs regelmäßig zu überprüfen. Im Fall einer Unterbrechung des Datenaustauschs oder der Störung einer oder mehrerer der in Anlage 2 aufgeführten hydrometrischen Stationen werden die anderen Vertragsparteien darüber in Kenntnis gesetzt. Die Dienststellen leiten sofort die notwendigen Maßnahmen ein, um das Problem kurzfristig zu beseitigen und nennen eine Frist, innerhalb derer das Problem behoben sein wird.

(3) Nach jeder Unterbrechung des Datenaustauschs werden die fehlenden Daten schnellstmöglich an die anderen Dienststellen übermittelt.

Artikel 6

(1) Der Technische Ausschuss, der nach Artikel 5 des Übereinkommens vom 1. Oktober 1987 über das Hochwassermelwesen im Moseleinzugsgebiet eingerichtet wurde, wird im Rahmen der verfügbaren Mittel vom Sekretariat der IKSMS mit Sitz in Trier unterstützt.

(2) Der Technische Ausschuss beschließt einstimmig alle zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Einzelheiten.

(3) Der Technische Ausschuss beschließt, falls erforderlich, Änderungen der Anlagen dieser Vereinbarung.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Verfügbarkeit ihrer Haushaltsmittel die Vorschläge des Technischen Ausschusses in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Darüber hinausgehende Kosten werden von den Vertragsparteien entsprechend einem Kostenschlüssel getragen, der von Fall zu Fall vom Technischen Ausschuss festgelegt und von den IKSMS beschlossen wird.

(2) Der Datenaustausch erfolgt kostenlos.

Artikel 8

(1) Die vorliegende Ausführungsvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die vorliegende Ausführungsvereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.

Artikel 9

(1) Änderungen dieser Ausführungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die vorliegende Ausführungsvereinbarung wird Gegenstand einer Bewertung am Ende des ersten Jahres und Gegenstand einer eingehenden Bewertung am Ende des dritten Jahres sein.

Geschehen zu Metz am 20. März 2007 in drei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne

Joeris

Für die Regierung der Französischen Republik
Pour le Gouvernement de la République française

Lemas

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg

Weidenhaupt

technique qui pourrait nuire au bon fonctionnement de l'échange des données.

(2) Les services s'engagent à contrôler régulièrement le fonctionnement de ces échanges électroniques. En cas d'interruption de l'échange de données ou de problèmes sur une ou plusieurs stations hydrométriques mentionnées à l'annexe 2, les autres Parties contractantes en sont informées. Les services entreprennent aussitôt les actions nécessaires pour régler rapidement le problème et précisent le délai nécessaire à la résolution du problème.

(3) A l'issue de chaque interruption de l'échange de données, les données manquantes sont transmises dans les meilleurs délais aux autres services.

Article 6

(1) Le comité technique, instauré conformément à l'article 5 de l'accord du 1^{er} octobre 1987 relatif à l'annonce des crues dans le bassin versant de la Moselle, bénéficie, dans la limite des moyens disponibles, du soutien du secrétariat des CIPMS basé à Trèves.

(2) Le comité technique décide à l'unanimité de tous les détails nécessaires à l'exécution du présent accord.

(3) Le comité technique décide – si nécessaire – des modifications à apporter aux annexes du présent accord.

Article 7

(1) Dans la limite de la disponibilité de leurs moyens budgétaires, les Parties contractantes s'engagent à mettre en œuvre les propositions du comité technique dans leur domaine respectif de compétence. Au-delà, les coûts supplémentaires sont supportés par les Parties contractantes conformément à une clé de répartition fixée, au cas par cas, par le comité technique et validée par les CIPMS.

(2) L'échange de données s'effectue à titre gracieux.

Article 8

(1) Le présent accord d'application entre en vigueur le jour de sa signature.

(2) Le présent accord d'application peut être dénoncé par chacune des Parties contractantes moyennant un préavis de trois mois avant la fin de l'année en cours.

Article 9

(1) Toute modification au présent accord d'application s'effectue par écrit.

(2) Le présent accord d'application fera l'objet d'une évaluation à l'issue de la première année, puis d'une évaluation approfondie à l'issue de la troisième année.

Fait à Metz le 20 mars 2007 en trois exemplaires originaux, chacun en langues allemande et française, tous les textes faisant également foi.

Anlage 1
der Ausführungsvereinbarung
zum Übereinkommen vom 1. Oktober 1987
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung der Französischen Republik
und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
über das Hochwassermeldebewesen im Moseleinzugsgebiet

Annexe 1
à l'accord d'application
de l'accord du 1^{er} octobre 1987
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne,
le Gouvernement de la République française
et le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
relatif à l'annonce des crues dans le bassin versant de la Moselle

Der Datenaustausch erfolgt zwischen folgenden Dienststellen:

L'échange de données s'effectue entre les services suivants:

DIREN Lorraine
19, Avenue Foch
F-57005 Metz Cedex 1

Service de la Navigation Strasbourg
24, rue du Maréchal Juin
F-67084 Strasbourg Cedex

Service Central d'Hydrométéorologie et d'Appui à la Prévision
des Inondations (SCHAPI)
42, avenue Gaspard Coriolis
F-31057 Toulouse Cedex 01

Administration de la Gestion de l'Eau
51, rue de Merl
L-2146 Luxembourg

Administration des Services de Secours
1, rue Robert Stümper
L-2557 Luxembourg

Service de la Navigation Grevenmacher
36, rue de Machtum
L-6753 Grevenmacher

Hochwassermeldezentrum Mosel bei der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
D-54290 Trier

Wasser- und Schifffahrtsamt Trier
Pacelliufer 16
D-54290 Trier

Hochwassermeldezentrum Rhein
in der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest
Brucknerstraße 2
D-55127 Mainz

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Amtsgerichtsplatz 1
D-55276 Oppenheim

Bundesanstalt für Gewässerkunde
Am Mainzer Tor 1
D-56068 Koblenz

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes
Don-Bosco-Straße 1
D-66119 Saarbrücken

Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken
Bismarckstraße 133
D-66121 Saarbrücken

Anlage 2
 der Ausführungsvereinbarung
 zum Übereinkommen vom 1. Oktober 1987
 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
 der Regierung der Französischen Republik
 und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
 über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet

Annexe 2
 à l'accord d'application
 de l'accord du 1^{er} octobre 1987
 entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne,
 le Gouvernement de la République française
 et le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
 relatif à l'annonce des crues dans le bassin versant de la Moselle

- | | |
|--|--|
| <p>1. Datenproduzenten und Austausch von hydrologischen und hydrometeorologischen Daten</p> <p>1. Die DIREN Lorraine stellt folgende Daten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Niederschlags- und Temperaturdaten für alle ihre Stationen im Einzugsgebiet der Mosel und im Grenzbereich des Maaseinzugsgebiets b) Wasserstands- und Abflussdaten für alle im Hochwassermeldedienst eingebundenen Stationen mit Datenfernübertragung im Einzugsgebiet der Mosel und der Nied c) Abflusskurven für die unter Buchstabe b genannten Stationen d) Metadaten (geographische Koordinaten, Höhe über NN etc.) für die unter den Buchstaben a und b genannten Stationen. <p>2. Der Service de la Navigation Strasbourg stellt folgende Daten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Niederschlags- und Temperaturdaten für alle seine Stationen im Einzugsgebiet der Saar und im elsässischen Grenzbereich b) Wasserstands- und Abflussdaten für alle im Hochwassermeldedienst eingebundenen Stationen mit Datenfernübertragung im Einzugsgebiet der Saar c) Abflusskurven für die unter Buchstabe b genannten Stationen d) Metadaten (geographische Koordinaten, Höhe über NN etc.) für die unter den Buchstaben a und b genannten Stationen. <p>3. Die Administration de la Gestion de l'Eau, die Administration des Services de Secours und der Service de la Navigation de Grevenmacher stellen folgende Daten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Niederschlags-, Temperatur- und Schneehöhendaten für alle ihre Ombrometer-Stationen b) alle den oben genannten Behörden zur Verfügung stehenden meteorologischen Daten c) Wasserstands- und Abflussdaten für alle im Hochwassermeldedienst eingebundenen Stationen mit Datenfernübertragung d) Abflusskurven für die unter Buchstabe c genannten Stationen | <p>1. Services producteurs de données et échange de données hydrologiques et hydrométéorologiques</p> <p>1. La DIREN Lorraine met à disposition les données suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) données de précipitation et de température à toutes ses stations dans le bassin de la Moselle et à celles en zone limitrophe du bassin de la Meuse b) données limnimétriques et données de débit à toutes les stations dans le bassin de la Moselle et des Niefs qui sont télétransmises au Service de Prévision des Crues c) hydrogrammes pour les stations mentionnées au point b) d) métadonnées (coordonnées géographiques, altitude etc.) pour les stations mentionnées aux points a) et b). <p>2. Le Service de la Navigation Strasbourg met à disposition les données suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) données de précipitation et de température à toutes ses stations dans le bassin de la Sarre et à celles en zone limitrophe avec l'Alsace b) données limnimétriques et données de débit à toutes les stations dans le bassin de la Sarre qui sont télétransmises au Service de Prévision des Crues c) hydrogrammes pour les stations mentionnées au point b) d) métadonnées (coordonnées géographiques, altitude etc.) pour les stations mentionnées aux points a) et b). <p>3. L'Administration de la Gestion de l'Eau, l'Administration des Services de Secours et le Service de la Navigation de Grevenmacher mettent à disposition les données suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) données de précipitation, données de température et données de neige à toutes leurs stations pluviométriques b) toutes les données météorologiques dont disposent les administrations citées ci-dessus c) données limnimétriques et données de débit à toutes les stations qui sont télétransmises au Service de Prévision des Crues d) hydrogrammes pour les stations mentionnées au point c) |
|--|--|

- e) Metadaten (geographische Koordinaten, Höhe über NN etc.) für die unter den Buchstaben a bis c genannten Stationen.
4. Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz stellt folgende Daten zur Verfügung:
- Niederschlagsdaten für alle seine Stationen in den Einzugsgebieten von Sauer, Schwarzbach und Hornbach (Blieszuflüsse)
 - Wasserstands- und Abflussdaten für alle im Hochwassermeldedienst eingebundenen Pegel in den Einzugsgebieten von Sauer, Schwarzbach und Hornbach (Blieszuflüsse)
 - Abflusskurven für die unter Buchstabe b genannten Stationen
 - Metadaten (geographische Koordinaten, Höhe über NN etc.) für die unter den Buchstaben a und b genannten Stationen
 - angeeichte Radardaten für den Bereich des Niederschlagsradars Neuheilenbach¹⁾.
5. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes stellt folgende Daten zur Verfügung:
- Niederschlagsdaten für alle seine Stationen mit Datenfernübertragung in den Einzugsgebieten von Nahe, Saar und Blies
 - Wasserstands- und Abflussdaten für alle im Hochwassermeldedienst eingebundenen Pegel in den Einzugsgebieten von Nahe, Saar und Blies
 - Abflusskurven für die unter Buchstabe b genannten Stationen
 - Metadaten (geographische Koordinaten, Höhe über NN etc.) für die unter den Buchstaben a und b genannten Stationen.
6. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stellt folgende Daten zur Verfügung:
- Wasserstands- und Abflussdaten für alle Pegel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Einzugsgebiet von Mosel und Saar
 - Wasserstandsdaten für alle internationalen Stationen im französischen Einzugsgebiet von Mosel und Saar
 - Abflusskurven für die unter Buchstabe a genannten Stationen
 - Metadaten (geographische Koordinaten, Höhe über NN etc.) für die unter Buchstabe a genannten Stationen.
- e) métadonnées (coordonnées géographiques, altitude etc.) pour les stations mentionnées aux points a) à c).
4. Le Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz met à disposition les données suivantes:
- données de précipitation à toutes ses stations dans le bassin de la Sûre, du Schwarzbach et du Hornbach (affluents de la Blies)
 - données limnimétriques et données de débit à toutes les stations limnimétriques dans le bassin de la Sûre, du Schwarzbach et du Hornbach (affluents de la Blies) qui sont intégrées dans le Service d'Annonce des Crues
 - hydrogrammes pour les stations mentionnées au point b)
 - métadonnées (coordonnées géographiques, altitude etc.) pour les stations mentionnées aux points a) et b)
 - données radar étalonnées pour la zone de couverture du radar Neuheilenbach¹⁾.
5. Le Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes met à disposition les données suivantes:
- données de précipitation à toutes ses stations équipées de télétransmission dans le bassin de la Nahe, de la Sarre et de la Blies
 - données limnimétriques et données de débit à toutes les stations limnimétriques dans le bassin de la Nahe, de la Sarre et de la Blies qui sont intégrées dans le Service d'annonce des Crues
 - hydrogrammes pour les stations mentionnées au point b)
 - métadonnées (coordonnées géographiques, altitude etc.) pour les stations mentionnées aux points a) et b).
6. La Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes met à disposition les données suivantes:
- données limnimétriques et données de débit à toutes les stations limnimétriques dans le bassin de la Moselle et de la Sarre qui sont gérées par l'Administration des Eaux et de la Navigation
 - données limnimétriques à toutes les stations internationales situées dans la partie française du bassin de la Moselle et de la Sarre
 - hydrogrammes pour les stations mentionnées au point a)
 - métadonnées (coordonnées géographiques, altitude etc.) pour les stations mentionnées au point a).

II. Praktische Modalitäten des Datenaustauschs

Die Datenproduzenten stellen über einen ftp-Server die auszutauschenden Daten sowie die Modalitäten des Zugriffs auf diese Daten bereit.

Ergänzend zur Datenbereitstellung per ftp können die Vertragsparteien gegebenenfalls die Möglichkeit zum direkten Abruf ihrer Stationen vereinbaren.

Die Bereitstellung der Daten erfolgt in den Formaten ASCII-Text, XML, XML Sandre, HMZ-Liste. Die Vertragsparteien tauschen die Formatbeschreibungen gegenseitig aus.

Die Umwandlung der ausgetauschten Daten in das Benutzerformat obliegt dem Datenbenutzer.

II. Modalités pratiques d'échange de données

Les producteurs de données mettent à disposition, à l'aide d'un serveur ftp, les données à échanger ainsi que les modalités d'accès à celles-ci.

En complément de la mise à disposition de données par ftp, les Parties contractantes peuvent également, le cas échéant, se mettre d'accord sur la possibilité d'un accès direct aux stations.

La mise à disposition des données s'effectue selon les formats texte ASCII, XML, XML Sandre, liste HMZ. Les Parties contractantes s'échangent mutuellement les descriptions des formats mis à disposition.

La conversion des données échangées au format utilisateur incombe à l'utilisateur.

¹⁾ Vorbehaltlich der Zustimmung des DWD (Deutscher Wetterdienst) und nach Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch die Datenempfänger.

¹⁾ Sous réserve de l'accord du DWD (Deutscher Wetterdienst) et après signature d'une déclaration d'engagement par les destinataires des données.

Anlage 3
der Ausführungsvereinbarung
zum Übereinkommen vom 1. Oktober 1987
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung der Französischen Republik
und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet

Annexe 3
à l'accord d'application
de l'accord du 1^{er} octobre 1987
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne,
le Gouvernement de la République française
et le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
relatif à l'annonce des crues dans le bassin versant de la Moselle

- | | |
|---|--|
| <p>I. Datenproduzenten und Austausch von Vorhersagen und Informationen über die Wehrsteuerung</p> <p>1. Die DIREN Lorraine stellt folgende Daten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wasserstands- beziehungsweise Abflussvorhersagen für alle in das Vorhersagemodell LARSIM eingebundenen Pegel im Einzugsgebiet der Mosel b) Hochwasserwarnkarten und dazugehörige Hochwasserlageberichte c) Informationen über die Wehrsteuerung der Moselstufen unterhalb von Custines, die sie vom Service de la Navigation du Nord-Est erhält. <p>2. Der Service de la Navigation de Strasbourg stellt folgende Daten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wasserstands- beziehungsweise Abflussvorhersagen für alle in das Vorhersagemodell LARSIM eingebundenen Pegel im Einzugsgebiet der Saar b) Hochwasserwarnkarten und dazugehörige Hochwasserlageberichte. <p>3. Die Administration de la Gestion de l'Eau, die Administration des Services de Secours und der Service de la Navigation de Grevenmacher stellen folgende Daten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wasserstands- beziehungsweise Abflussvorhersagen für alle Vorhersagepegel im Einzugsgebiet der Sauer b) Hochwasserlageberichte c) Informationen über die Wehrsteuerung an der Mosel und an den Talsperren des Einzugsgebietes der Mosel und der Sauer. <p>4. Das Hochwassermeldezentrum Mosel in Trier stellt folgende Daten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wasserstands- beziehungsweise Abflussvorhersagen für alle in das Vorhersagemodell LARSIM eingebundenen Pegel in den Einzugsgebieten von Mosel, Saar und Sauer b) Hochwasserlageberichte. <p>5. Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz stellt folgende Daten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Numerische Wettervorhersagen (LME und GME) des DWD (Deutscher Wetterdienst)¹⁾ b) Schneeschmelzvorhersagen (SNOW) des DWD (Deutscher Wetterdienst)¹⁾. | <p>I. Services producteurs de données et échange de prévisions et d'informations sur la gestion des barrages</p> <p>1. La DIREN Lorraine met à disposition les données suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) données de prévision en hauteur ou en débit à toutes les stations limnimétriques dans le bassin de la Moselle qui sont intégrées dans le modèle de prévision LARSIM b) cartes de vigilance crue et bulletins associés c) des informations sur la gestion des barrages situés sur la Moselle à l'aval de Custines, qu'elle reçoit du Service de la navigation du Nord-Est. <p>2. Le Service de la Navigation de Strasbourg met à disposition les données suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) données de prévision en hauteur ou en débit à toutes les stations limnimétriques dans le bassin de la Sarre qui sont intégrées dans le modèle de prévision LARSIM b) cartes de vigilance crue et bulletins associés. <p>3. L'Administration de la Gestion de l'Eau, l'Administration des Services de Secours et le Service de la Navigation de Grevenmacher mettent à disposition les données suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) données de prévision en hauteur ou en débit à toutes les stations limnimétriques dans le bassin de la Sûre b) bulletins de crue c) des informations sur la gestion des barrages de la Moselle, du bassin de la Moselle et du bassin de la Sûre. <p>4. Le Hochwassermeldezentrum Mosel de Trèves met à disposition les données suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) données de prévision en hauteur ou en débit à toutes les stations limnimétriques dans le bassin de la Moselle, de la Sarre et de la Sûre qui sont intégrées dans le modèle de prévision LARSIM b) bulletins de crue. <p>5. Le Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz met à disposition les données suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) prévisions météorologiques numériques (LME et GME) du DWD¹⁾ (Deutscher Wetterdienst) b) prévisions de la fonte des neiges (SNOW) du DWD¹⁾ (Deutscher Wetterdienst). |
|---|--|

¹⁾ Für die Vertragsparteien Luxemburg und Frankreich vorbehaltlich der Zustimmung des DWD (Deutscher Wetterdienst) und nach Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung der Datenempfänger, dass die Daten des DWD nur zum Zwecke der Hochwasservorhersagedienste benutzt werden.

¹⁾ Pour les Parties contractantes du Luxembourg et de la France, sous réserve de l'accord du DWD (Deutscher Wetterdienst) et après signature, par les destinataires des données, d'une déclaration d'engagement de n'utiliser les données du DWD que dans le cadre des besoins des Services de Prévision des Crues.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

6. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes stellt folgende Daten zur Verfügung:

a) Wasserstands- beziehungsweise Abflussvorhersagen für alle in das Vorhersagemodell des Saarlandes eingebundenen Pegel im Einzugsgebiet der Saar

b) Hochwasserlageberichte.

7. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stellt folgende Daten zur Verfügung:

a) Wasserstands- beziehungsweise Abflussvorhersagen für alle Pegel der Schifffahrtsverwaltung an Mosel und Saar

b) Information über die Wehrsteuerung an der Mosel.

II. Praktische Modalitäten des Datenaustauschs

Die Datenproduzenten stellen über einen ftp-Server die auszutauschenden Daten sowie die Modalitäten des Zugriffs auf diese Daten bereit.

Hochwasserlageberichte werden per Telefax, E-Mail oder gemäß dem schriftlichen Verfahren übermittelt, das in der Informationsregelung zum Hochwasser des Landes oder des Staates, der die Daten erzeugt, festgelegt ist.

Die Bereitstellung der Daten erfolgt in den Formaten ASCII-Text, XML, XML Sandre, HMZ-Liste. Die Vertragsparteien tauschen die Formatbeschreibungen der bereitgestellten Formate gegenseitig aus.

6. Le Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes met à disposition les données suivantes:

a) Données de prévision en hauteur ou en débit à toutes les stations limnimétriques dans le bassin de la Sarre qui sont intégrées dans le modèle de prévision du Land de Sarre

b) bulletins de crue.

7. La Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes met à disposition les données suivantes:

a) données de prévision en hauteur ou en débit à toutes les stations limnimétriques de la Schifffahrtsverwaltung sur la Moselle et la Sarre

b) informations sur la gestion des barrages de la Moselle.

II. Modalités pratiques d'échange de données

Les producteurs de données mettent à disposition, à l'aide d'un serveur ftp, les données à échanger ainsi que les modalités d'accès à celles-ci.

Les bulletins de crue sont transmis par télécopieur ou par courriel ou conformément à la procédure écrite définie dans le règlement d'information sur les crues du pays ou du land producteur de l'information.

La mise à disposition des données s'effectue selon les formats texte ASCII, XML, XML Sandre ou liste HMZ. Les Parties contractantes s'échangent mutuellement les descriptions des formats mis à disposition.